

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des  
Zentrums für Seltene Erkrankungen  
vom 12. Februar 2015**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 26.02.2015, S. 86*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.02.2015*

Aufgrund des § 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), in Verbindung mit der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 9. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen.

**Artikel I**

Die Satzung des Zentrums für Seltene Erkrankungen vom 23. Januar 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d. wissenschaftlicher Beirat“

2. In § 6 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Vorstand berichtet dem Beirat über laufende und geplante Forschungsarbeiten; Veröffentlichungen und öffentliche Forschungsberichte des ZSE werden den Beiratsmitgliedern laufend zugänglich gemacht.“

„(6) Der Vorstand kann für bestimmte Projekte weitere Personen berufen, die für die Zeit des Projektes oder seiner Planung an den Beratungen beteiligt sind.“

3. Es wird folgender „§ 8 Wissenschaftlicher Beirat“ eingefügt:

„(1) Der Vorstand soll durch einen wissenschaftlichen Beirat bei der Ausrichtung längerfristiger Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Qualität der wissenschaftlichen Arbeit des ZSE beraten werden. Es werden gemeinschaftliche und/oder persönliche Stellungnahmen zu den geplanten Vorhaben abgegeben und der Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene unterstützt.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens drei sachverständige Personen an. Die Mitglieder werden vom Vorstand grundsätzlich für maximal drei Jahre entsprechend der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Dauer der erstmaligen Berufung ist kürzer und bemisst sich nach der restlichen Amtszeit des Vorstandes. Die Mitglieder des scheidenden

Beirates bleiben bis zur Neuberufung von Mitgliedern im Amt. Eine Wiederberufung nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.
5. Der bisherige § 9 wird § 10.
6. Der bisherige § 10 wird § 11

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. Februar 2015

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck